

Bekanntmachung

Des Amtes Hörnerkirchen für die Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden Bokel, Osterhorn und Westerhorn haben sich nicht geändert, so dass neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2020 nicht** erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2020** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2020** sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Diese Regelung gilt in den Gemeinden Bokel, Osterhorn und Westerhorn.

Die Steuersätze für die Hundesteuer in den Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Somit werden für das Jahr 2020 **keine** neuen Hundesteuerbescheide erteilt.

Da sich Veränderungen bei den Hebesätzen für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen sowie Gebührenveränderungen der Niederschlagswasser- und Verbrauchsgebühr in den Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn ergeben haben, erhalten die Steuerpflichtigen diesbezüglich neue Dauerbescheide.

Die Fälligkeitstermine entnehmen Sie bitte dem letzten Abgabenbescheid. Sollten sich die Berechnungsgrundlagen für eine erhobene Abgabe ändern, wird ein neuer Bescheid erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Herrn Amtsvorsteher des Amtes Hörnerkirchen, Fachbereich Finanzen, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 1.04, erhoben werden.
Barmstedt, den 06. Januar 2020

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Werner
(leitender Verwaltungsbeamter)